



B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
 des Haupt - und Finanzausschusses
 am Dienstag, 27.11.2018

öffentliche Sitzung

TOP 2.	DS-154/2018	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
--------	-------------	---

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 06.09.2016 rückwirkend beschlossen:

Artikel I

§ 2, Benutzungsgebühren, erhält folgende Fassung:

„Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)“

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Beitragsfreie Stunden	Betreuungs- gebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs-

						pauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	146,80	146,80	0,00	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	161,50	161,50	0,00	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	190,90	176,20	14,70	ja
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	205,50	176,10	29,40	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	234,90	176,10	58,80	ja
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	249,50	176,00	73,50	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	264,20	176,00	88,20	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	278,90	176,00	102,90	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	293,60	176,00	117,60	ja

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsg ebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	62,90	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	251,70	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	346,10	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	440,50	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	534,90	Ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	31,50	Ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspau- schale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	20,80	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	145,40	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	176,60	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	10,40	ja

§ 5, Befreiung von den Kostenbeiträgen, erhält folgende Fassung:

„Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. -ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____

Günter Maibach
Bürgermeister

Abstimmung:

Bei 6 Ja-Stimmen (CDU/SPD) und 5 Nein-Stimmen (GRÜNE/BBB/FDP) zur Annahme empfohlen